

	<p style="text-align: center;">Spielplatzgeräte Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte (enthält Änderung A1:2002) Deutsche Fassung EN 1176-6:1998 + A1:2002</p>	<p style="text-align: center;">DIN EN 1176-6</p>
<p>ICS 97.200.40</p>	<p>Playground equipment — Part 6: Additional specific safety requirements and test methods for rocking equipment (includes amendment A1:2002); German version EN 1176-6:1998 + A1:2002</p> <p>Equipements d'aires de jeux — Partie 6: Exigences de sécurité et méthodes d'essai complémentaires spécifiques aux équipements oscillants (inclut l'amendement A1:2002); Version allemande EN 1176-6:1998 + A1:2002</p> <p>Die Europäische Norm EN 1176-6:1998 hat den Status einer Deutschen Norm einschließlich der eingearbeiteten Änderung A1:2002, die von CEN getrennt verteilt wurde.</p> <p>Beginn der Gültigkeit</p> <p>EN 1176-6:1998 wurde am 22. Juli 1998 und die Änderung A1:2002 am 16. Februar 2002 angenommen.</p> <p>Nationales Vorwort</p> <p>Diese Norm enthält im Abschnitt 4 sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über Technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).</p> <p>Die Europäische Norm EN 1176-6:1998 und die Änderung A1:2002 sind vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ (Sekretariat: Deutschland) ausgearbeitet worden.</p> <p>Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss 14.5 „Kinderspielgeräte“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.</p> <p>Spielplatzgeräte unterliegen dem Gerätesicherheitsgesetz. Sie dürfen als Nachweis für die Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsanforderungen nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch eine vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bezeichnete Prüfstelle mit dem Zeichen „GS = Geprüfte Sicherheit“ gekennzeichnet werden.</p>	<p>Ersatz für DIN EN 1176-6:1998-10 und DIN EN 1176-6/A1:2002-07</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 und 15 Seiten EN</p> <p style="text-align: center;">Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.</p>

DIN EN 1176-6:1998 + A1:2003-07

Diese Norm ist eine konsolidierte Fassung aus EN 1176-6:1998 und ihrer Änderung A1:2002. Die Änderung A1 wurde durch eine senkrechte Linie am linken Rand im Text gekennzeichnet.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1176-6:1998-10 und DIN EN 1176-6/A1:2002-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Änderung A1:2002 wurde in den Text eingearbeitet, sie betrifft die Abschnitte B.2, B.3, C.2.2 und C.3.1;
- b) in B.2 ist ein neuer Unterabschnitt B.2.2 aufgenommen worden;
- c) der Text von B.3 ist zu Unterabschnitt B.3.1 (neu) gekommen und ein weiterer Unterabschnitt B.3.2 ist hinzugefügt worden;
- d) der Text in C.2.2 ist durch neuen Text ersetzt worden und der ehemalige Text von C.2.2 steht unter C.2.3;
- e) in C.3.1 ist ein neuer Text hinzugefügt worden.

Frühere Ausgaben

DIN 7926-2: 1981-05, 1984-01
DIN EN 1176-6: 1998-10
DIN EN 1176-6/A1: 2002-07

ICS 97.200.40

Deutsche Fassung

Spielplatzgeräte
Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische
Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte
(enthält Änderung A1:2002)

Playground equipment
Part 6: Additional specific safety requirements and test
methods for rocking equipment
(includes amendment A1:2002)

Equipements d'aires de jeux
Partie 6: Exigences de sécurité et méthodes d'essai
complémentaires spécifiques équipements oscillants
(inclut l'amendement A1:2002)

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 22. Juli 1998 angenommen.

Die Änderung A1 wurde von CEN am 16. Februar 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Diese Europäische Norm wurde vom CEN in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
Vorwort der Änderung A1	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe.....	4
4 Sicherheitstechnische Anforderungen.....	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Freie Fallhöhe.....	7
4.3 Höhe der Sitz-/Stehgelegenheit	8
4.4 Neigung der Sitz-/Stehgelegenheit.....	8
4.5 Quetsch- und Klemmstellen.....	8
4.6 Bewegungsbegrenzung.....	8
4.7 Fußstützen	8
4.8 Handgriffe	8
4.9 Formenprofile	8
4.10 Bodenfreiheit	9
4.11 Fallraum	9
5 Zusätzliche besondere Typanforderungen	10
5.1 Axiale Wippschaukel (Typ 1).....	10
5.2 Mehrpunkt-Wippschaukel/Wippgerät (Typ 3 A)	11
5.3 Schwingwippe (Typ 4)	11
6 Prüfberichte	11
7 Kennzeichnung.....	11
Anhang A (informativ) Anleitung zur Bewertung der Sicherheit anderer Wippschaukeln/Wippgeräte als der Typen 1 bis 4.....	12
Anhang B (normativ) Verfahren zur Bestimmung der Neigung der Sitz-/Stehgelegenheit und Bodenfreiheit	13
Anhang C (normativ) Verfahren zur Prüfung auf Quetsch- und Klemmstellen.....	14
Anhang D (normativ) Verfahren zur Bestimmung der seitlichen Abweichung.....	15

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN /TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 1999, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 1999 zurückgezogen werden.

Diese Norm besteht aus folgenden Teilen:

EN 1176-1, *Spielplatzgeräte — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren.*

EN 1176-2, *Spielplatzgeräte — Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln.*

EN 1176-3, *Spielplatzgeräte — Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen.*

EN 1176-4, *Spielplatzgeräte — Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen.*

EN 1176-5, *Spielplatzgeräte — Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells.*

EN 1176-6, *Spielplatzgeräte — Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte.*

EN 1176-7, *Spielplatzgeräte — Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb.*

Diese Norm sollte nicht allein, sondern in Zusammenhang mit EN 1176-1 und EN 1176-7 sowie EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ angewendet werden.

Sie ändert und ergänzt EN 1176-1 und EN 1177.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Vorwort der Änderung A1

Dieses Dokument (EN 1176-6:1998/A1:2002) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2002, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2002 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt zusätzliche sicherheitstechnische Anforderungen an standortgebundene Wippschaukeln und Wippgeräte fest, die zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind.

Das Ziel ist, den Benutzer gegen mögliche Gefahren während der Benutzung zu schützen.

ANMERKUNG Eine Anleitung zur Bewertung der Sicherheit anderer Wippschaukeln/Wippgeräte als der Typen 1 bis 4 ist in Anhang A enthalten.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 1176-1:1998, *Spielplatzgeräte — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die in EN 1176-1 angegebenen und die folgenden Begriffe:

3.1

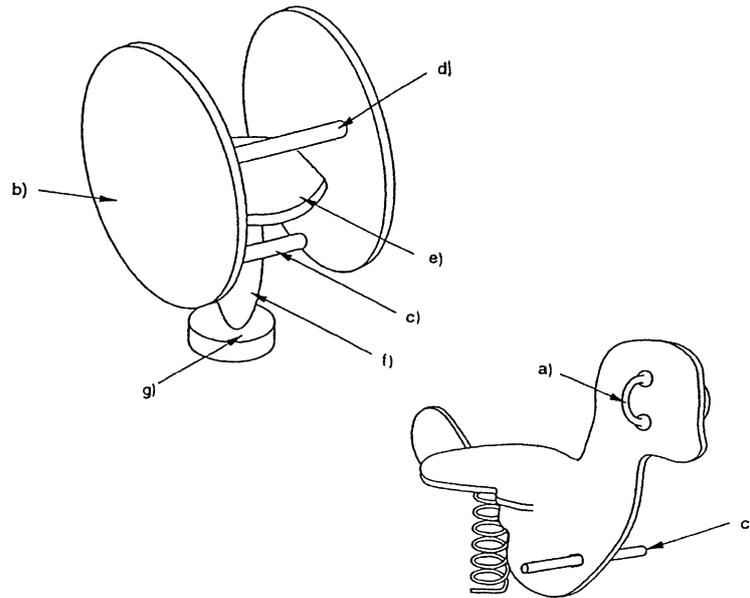
Wippgerät; Wippschaukel (im folgenden Gerät genannt)

Spielplatzgerät, das durch den Benutzer in Bewegung gesetzt werden kann und das von unten auf einem Trageil gehalten wird

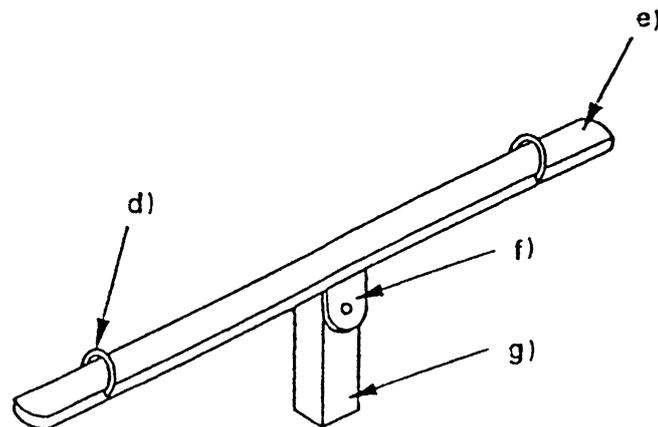
ANMERKUNG 1 Das Gerät kann eine oder mehrere Sitz- bzw. Stehgelegenheiten haben.

ANMERKUNG 2 Bild 1a) zeigt die wesentlichen Konstruktionsteile von Wippgeräten. Bild 1b) zeigt die wesentlichen Konstruktionsteile von Wippschaukeln.

ANMERKUNG 3 Die Schaukel- und Wippbewegung hängt von der Art und Gestaltung der Befestigung ab (siehe Bilder 2, 3, 4 und 5).



a) Wippgerät



Legende

- a) Handgriff
- b) Gerätekörper
- c) Fußstütze
- d) Griffstange

- e) Sitz-/Stehgelegenheit
- f) Trageig
- g) Verankerung

b) Wippschaukel

Bild 1 — Wesentliche Konstruktionsteile von Wippgeräten/Wippschaukeln

3.2

Gerätekörper

der sich hauptsächlich bewegende Teil, der mit dem oder den Tragteilen verbunden ist

3.3

Tragteil

Teil, das den Gerätekörper mit der Verankerung verbindet

3.4

Verankerung

Mittel, durch die die Standsicherheit und Befestigung am Boden/Untergrund sichergestellt sind

**3.5
Dämpfung**

die kombinierte Wirkung des oder der Tragteile, die die Geschwindigkeit der Gerätebewegung drosselt und die Stoßwirkung in den Endstellungen des Gerätes reduziert:

ANMERKUNG Die Dämpfungswirkung kann sein:

- a) konstant, wenn die Wirkung während der gesamten Bewegung konstant ist;
- b) variabel, wenn die Wirkung von der Belastung und Geschwindigkeit des Gerätes abhängt.

**3.6
Bewegungsbereich**

maximale horizontale und/oder vertikale Abweichung der Sitz-/Stehgelegenheit (siehe Bild 1) vom Mittelpunkt in Gleichgewichtsstellung während der Benutzung

**3.7
axiale Wippschaukel (Typ 1)**

Gerät, das nur vertikale Bewegungen zulässt (siehe Bild 2)

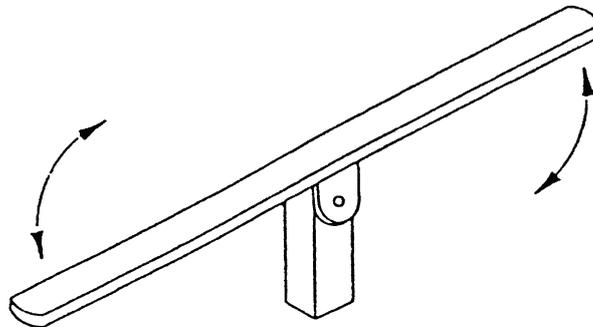
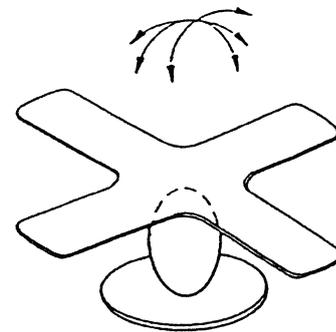
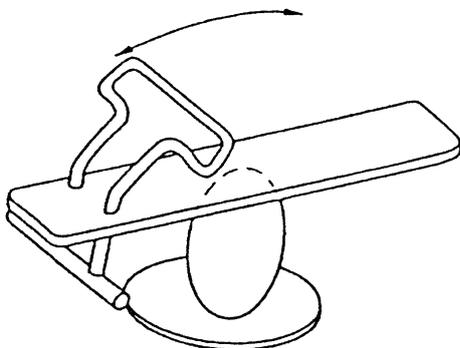


Bild 2 — Beispiel einer axialen Wippschaukel (Typ 1)

**3.8
Einpunkt-Wippschaukel/Wippgerät (Typ 2 A und Typ 2 B)**

Gerät mit einem Einpunkt-Tragteil (siehe Bild 3)

ANMERKUNG Typische Einpunkt-Tragteile sind: Spiralfedern, Blattfedern, Zug- und Druckblöcke.



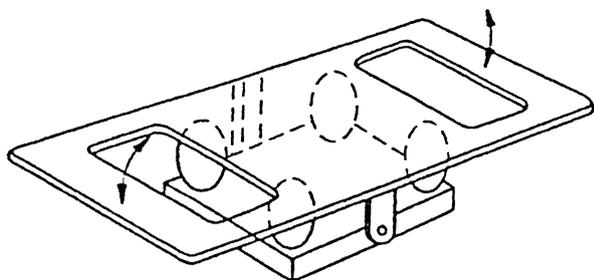
- a) Typ 2 A mit vorgegebener Haupt-Bewegungsrichtung
- b) Typ 2 B mit Bewegungsmöglichkeit in mehrere Richtungen

Bild 3 — Beispiele für Einpunkt-Wippschaukeln/Wippgeräte (Typ 2 A und Typ 2 B)

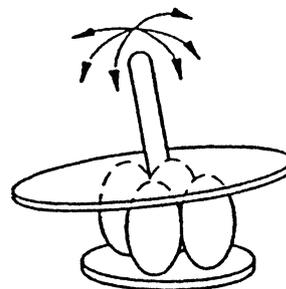
3.9**Mehrpunkt-Wippschaukel/Wippgerät (Typ 3 A und Typ 3 B)**

Gerät mit mehreren Tragteilen (siehe Bild 4)

ANMERKUNG Die Bewegung hängt von der Anordnung und Art der Tragteile ab.



a) Typ 3 A mit vorgegebener Haupt-Bewegungsrichtung



b) Typ 3 B mit Bewegungsmöglichkeit in mehrere Richtungen

Bild 4 — Beispiele für Mehrpunkt-Wippschaukeln (Typ 3 A und Typ 3 B)

3.10**Schwingwippe (Typ 4)**

Gerät, das so befestigt ist, dass die hauptsächlich horizontale Bewegung über mehrere parallele Achsen in nur einer Bewegungsrichtung (hin und her) geführt wird (siehe Bild 5)

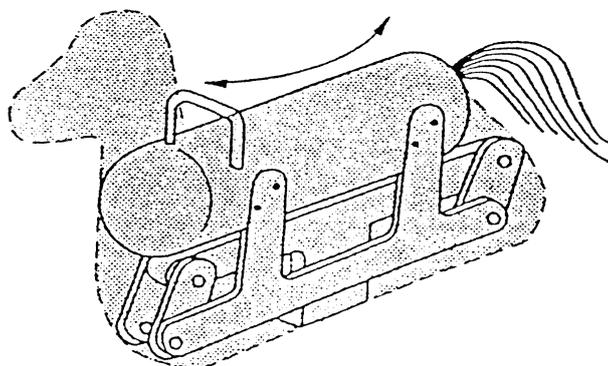


Bild 5 — Beispiel einer Schwingwippe (Typ 4)

4 Sicherheitstechnische Anforderungen**4.1 Allgemeines**

Wippschaukeln/Wippgeräte müssen die Anforderungen nach EN 1176-1 erfüllen, sofern diese nicht durch diese Norm geändert werden.

4.2 Freie Fallhöhe

Die maximale freie Fallhöhe, gemessen vom Mittelpunkt der Sitz-/Stehgelegenheit in höchster Bewegungsposition, muss Tabelle 1 entsprechen.

4.3 Höhe der Sitz-/Stehgelegenheit

Die maximale Höhe der Sitz-/Stehgelegenheit, gemessen vom Mittelpunkt in Gleichgewichtsstellung, muss Tabelle 1 entsprechen, sofern sie nicht in Abschnitt 5 geändert wird.

4.4 Neigung der Sitz-/Stehgelegenheit

Bei der Prüfung nach Anhang B muss die maximale Neigung der Sitz-/Stehgelegenheit Tabelle 1 entsprechen.

4.5 Quetsch- und Klemmstellen

Bei Prüfung nach Anhang C müssen Öffnungen an allen erreichbaren Verbindungsstellen und Tragteilen 4.2.6 und 4.2.7 von EN 1176-1:1998 entsprechen.

ANMERKUNG Diese Anforderung soll Quetsch- und Klemmstellen verhindern.

4.6 Bewegungsbegrenzung

Die Bewegung des Gerätes muss gegen Ende der Bewegung allmählich abgebremst werden, so dass kein plötzlicher Halt oder eine plötzliche Umkehrung der Bewegung erfolgen kann (siehe 3.5).

4.7 Fußstützen

Bei Geräten mit einer Bodenfreiheit von weniger als 230 mm müssen für jede Sitzgelegenheit Fußstützen vorhanden sein.

Fußstützen müssen sicher befestigt sein und dürfen sich ohne den Gebrauch von Werkzeug nicht drehen können.

4.8 Handgriffe

Für jede Sitz-/Stehgelegenheit müssen Handgriffe vorhanden sein.

Diese müssen sicher befestigt sein und dürfen sich ohne den Gebrauch von Werkzeug nicht drehen können.

Der Durchmesser der Handgriffe (Stangen, Griffe) muss zwischen 16 mm und 45 mm liegen.

Bei Geräten, die für Kleinkinder zugänglich sind, sollte für die Anforderungen an das Umfassen der Mindestwert zu Grunde gelegt werden, es wird empfohlen, höchstens 30 mm zu wählen.

4.9 Formenprofile

Wechsel in der Form des Hauptprofils müssen mit einem Radius von mindestens 20 mm gerundet sein (siehe Bild 6).

Maße in Millimeter

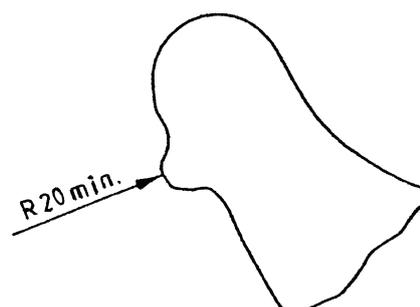


Bild 6 — Formenprofile mit geeigneten, gerundeten Ecken

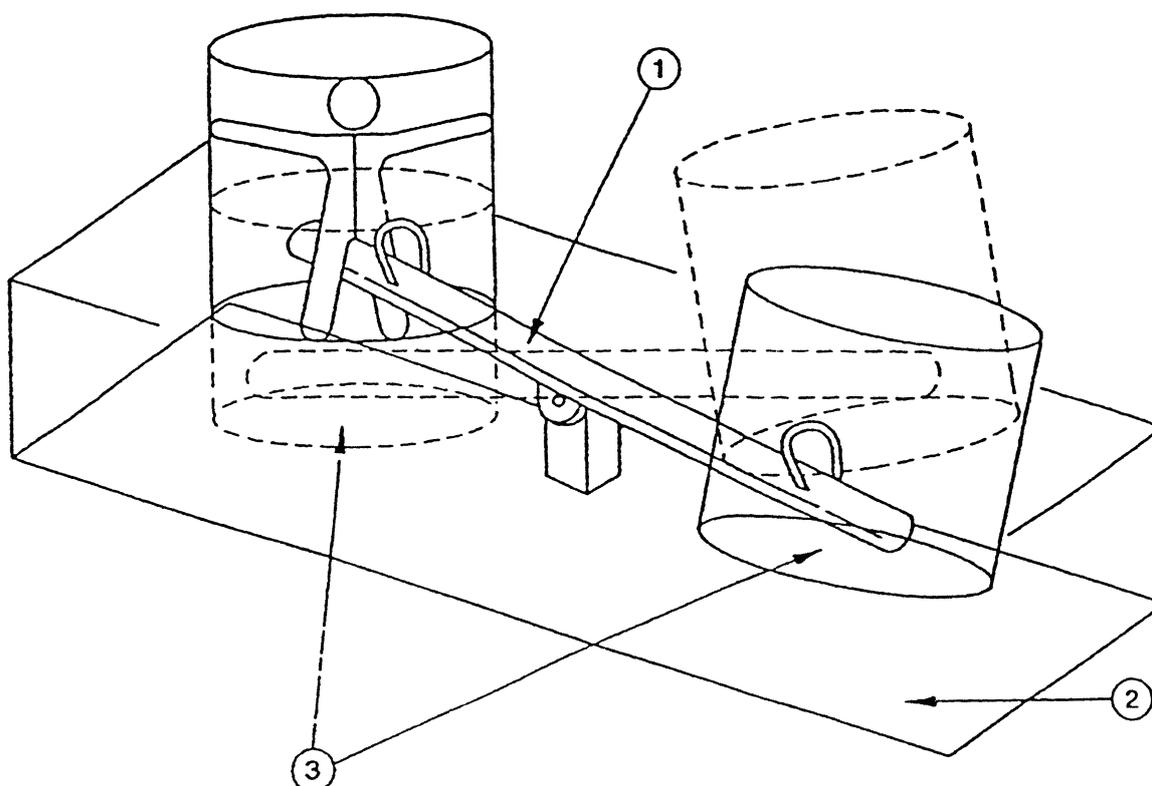
4.10 Bodenfreiheit

Das Gerät muss so konstruiert sein, dass der Benutzer nicht zwischen dem Gerät und dem Boden eingeklemmt werden kann. Dies wird mit einer Bodenfreiheit von mindestens 230 mm (siehe Tabelle 1 und/oder durch Dämpfung (siehe 3.5) erreicht.

Bei der Prüfung nach C.3 darf das Tragteil sich nicht um mehr als 5 % zusammenpressen.

4.11 Fallraum

Es muss ein Fallraum von mindestens 1 000 mm vorhanden sein, gemessen ab dem Umfang des Gerätes in seinen äußersten Stellungen (siehe Bild 7).



Legende

- 1 Gerätebereich
- 2 Fallraum
- 3 Freiraum

Bild 7 — Beispiel für den Fallraum bei Wippschneidgeräten

Tabelle 1 — Sicherheitstechnische Anforderungen

Typ	max. freie Fallhöhe (siehe 4.2)	max. Neigung der Sitz-/Stehgelegenheit (siehe 4.4)	max. Höhe der Sitz-/Stehgelegenheit (siehe 4.3)	Bodenfreiheit ^a	Fußstützen (siehe 4.7)
1	1 500 mm	20°	1 000 mm	min. 230 mm	wahlfrei
2A 2B	1 000 mm	30°	550 mm	wahlfrei	erforderlich
			780 mm	min. 230 mm	wahlfrei
3A 3B	1 000 mm	30°	550 mm	wahlfrei	erforderlich
			780 mm	min. 230 mm	wahlfrei
4	1 500 mm	20°	1 000 mm	min. 230 mm	erforderlich

^a Nicht erforderlich bei Dämpfung

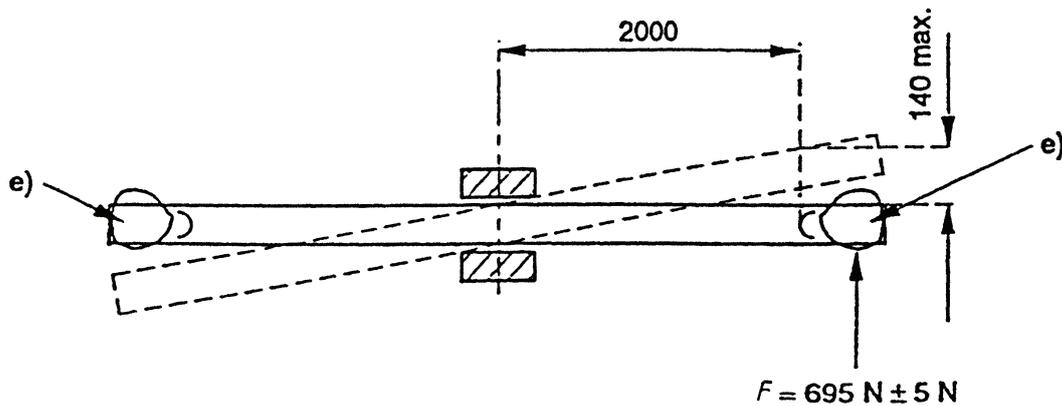
5 Zusätzliche besondere Typanforderungen

5.1 Axiale Wippschaukel (Typ 1)

Bei der Prüfung nach Anhang D darf die seitliche Abweichung, gemessen in einem Abstand von 2 m vom Achsenpunkt, höchstens 140 mm betragen (siehe Bild 8).

Geeignete Dämpfung muss vorhanden sein.

Längenmaße in Millimeter

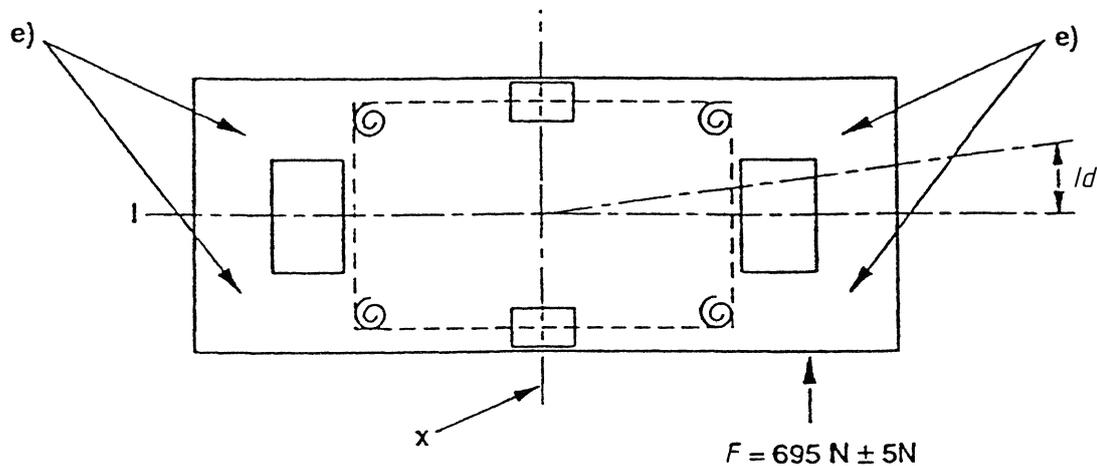


Legende
e) Sitz

Bild 8 — Seitliche Abweichung bei Wippschaukeln der Typen 1 und 3 (Draufsicht)

5.2 Mehrpunkt-Wippschaukel/Wippgerät (Typ 3 A)

Bei Geräten des Typs 3 A dürfen während der Bewegung um die vertikale Achse Winkeländerungen von höchstens 5° auftreten, wenn es mit der vorgesehenen Anzahl an Benutzern belastet ist und nach Anhang D geprüft wird (siehe Bild 9).



Legende

- e) Sitzstellung
- l Längsachse des Wippgerätes
- x horizontale Achse des Wippgerätes
- l_d Abweichung der Längsachse bei einer Beanspruchung F , höchstens 5°

Bild 9 — Abweichung eines Mehrpunkt-Gerätes des Typs 3A (Draufsicht)

5.3 Schwingwippe (Typ 4)

Der gesamte Bewegungsbereich (siehe 3.6) darf 600 mm nicht überschreiten.

6 Prüfberichte

Prüfberichte müssen Abschnitt 5 von EN 1176-1:1998 entsprechen und zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Bestätigung, dass das Gerät wo anwendbar nach EN 1176-1 geprüft wurde;
- b) Nummer und Ausgabedatum dieser Europäischen Norm, d. h. EN 1176-6:1998.

7 Kennzeichnung

Wippschaukeln/Wippgeräte müssen zusätzlich zu den nachfolgenden Angaben nach Abschnitt 7 von EN 1176-1:1998 gekennzeichnet werden:

Nummer und Ausgabedatum dieser Europäischen Norm, d. h. EN 1176-6:1998.

Die Kennzeichnung muss an den Wippschaukeln/Wippgeräten an einer Stelle angebracht sein, die im aufgestellten Zustand sichtbar ist.

Anhang A (informativ)

Anleitung zur Bewertung der Sicherheit anderer Wippschaukeln/Wippgeräte als der Typen 1 bis 4

Einige Geräte sind mit Tragteilen versehen, die so gestaltet sind, dass sie eine Bewegung erzeugen. Für solche Geräte sind unterschiedliche Größen und Ausführungen charakteristisch, und es können zusätzliche sicherheitstechnische Überlegungen erforderlich sein, die in diesem Teil nicht enthalten sind.

Bei im Grenzbereich liegenden Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der Anforderungen und Prüfverfahren, die in dieser Norm enthalten sind, sollte der Spielwert begünstigt werden, nachdem die professionelle Beurteilung durch anerkannte Prüfstellen innerhalb der EU berücksichtigt worden ist.

Anhang B (normativ)

Verfahren zur Bestimmung der Neigung der Sitz-/Stehgelegenheit und Bodenfreiheit

B.1 Prinzip

Eine Last wird auf das Gerät in der ungünstigsten Sitzstellung aufgebracht und der Neigungswinkel gemessen. Es wird untersucht, ob das Gerät mit den äußersten Teilen den Boden berührt.

B.2 Prüfgerät

B.2.1 Geeignetes Gerät, das eine Last nach Tabelle A.1 von EN 1176-1:1998 aufbringen kann.

B.2.2 Geeignete Einrichtung für Typ 2B, mit der eine Kraft von $(167 \pm 2,1)$ N für die Altersgruppe von 0 bis 4 Jahren und/oder eine Kraft von (279 ± 5) N für die Altersgruppe von 0 bis 8 Jahren beaufschlagt werden kann.

B.3 Durchführung

B.3.1 Das Gerät wird in die Hauptbewegungsrichtung geneigt, und eine Last (B.2.1) wird in jeder Benutzerstellung nach Tabelle A.1 von EN 1176-1:1998 so aufgebracht, dass die äußerste Neigung der Sitz- oder Stehgelegenheit erreicht wird.

Der Winkel der Sitz-/Stehgelegenheit wird gemessen und aufgezeichnet.

Es wird untersucht und aufgezeichnet, ob die äußersten Teile des Gerätes den Boden berühren.

B.3.2 Für den Typ 2B ist die Kraft nach B.2.2 zu benutzen.

Anhang C (normativ)

Verfahren zur Prüfung auf Quetsch- und Klemmstellen

C.1 Prinzip

Die Tragteile werden mit einer bestimmten Kraft belastet, und die Zusammenpressung der Tragteile wird gemessen. Das Gerät wird in seine äußersten Stellungen gebracht, und die Tragteile und der Umgebungsbereich des Gerätes werden geprüft, um festzustellen, ob ein Stab von 12 mm Durchmesser während der Bewegung eingeführt werden kann.

C.2 Prüfgerät

C.2.1 Geeignetes Gerät, das eine Kraft von $695 \text{ N} \pm 5 \text{ N}$ vertikal auf die Mittelebene jeder Sitz-/Stehgelegenheit aufbringen kann.

C.2.2 Geeignete Einrichtung für Typ 2B, mit der eine Kraft von $(167 \pm 2,1) \text{ N}$ für die Altersgruppe von 0 bis 4 Jahren und/oder eine Kraft von $(279 \pm 5) \text{ N}$ für die Altersgruppe von 0 bis 8 Jahren beaufschlagt werden kann.

C.2.3 Stab von 12 mm Durchmesser.

C.3 Durchführung

C.3.1 Das Gerät wird mit einer Kraft von $695 \text{ N} \pm 5 \text{ N}$ (C.2.1) belastet, und es wird aufgezeichnet, ob das Tragteil mehr als 5 % zusammengedrückt wird. Für den Typ 2B ist die Belastung nach C.2.2 anzuwenden.

C.3.2 Das Gerät wird in eine seiner äußersten Stellungen gebracht. Die Tragteile und der Umgebungsbereich werden unter Verwendung des Stabs (siehe C.2.2) geprüft, um festzustellen, ob der Stab eingeführt werden kann. Dieses Verfahren wird bei allen anderen äußersten Stellungen wiederholt.

Es wird aufgezeichnet, ob der Stab bei allen äußersten Stellungen eingeführt werden konnte.

Anhang D (normativ)

Verfahren zur Bestimmung der seitlichen Abweichung

D.1 Prinzip

Eine Last wird aufgebracht, und die Abweichung der Längsachse wird gemessen.

D.2 Prüfgerät

D.2.1 Geeignetes Gerät, das eine Kraft von $695 \text{ N} \pm 5 \text{ N}$ horizontal aufbringen kann.

D.3 Durchführung

Eine Kraft von $695 \text{ N} \pm 5 \text{ N}$ (D.2.1) wird horizontal rechtwinklig zur Mitte der Sitz-/Stehstellung aufgebracht.

Die Abweichung von der Ruhestellung wird gemessen.

Die Ergebnisse werden aufgezeichnet.